

Berlin, im April 2010
Stellungnahme Nr. 22/2010
www.anwaltverein.de

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Strafrechtsausschuss**

zum

**Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand
bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Referentenentwurf vom 28. April 2010 geht davon aus, dass für Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung keine besondere Ermittlungszuständigkeit im Inland besteht, weder für Soldaten als Täter noch für Soldaten als Opfer. Das trifft zu und ist historisch bedingt. Deshalb gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln.

Warum allerdings diese Rechtslage weder den Anforderungen an eine effiziente Strafverfolgung gerecht werden soll noch "*den Besonderheiten*" solcher Verfahren, verschweigt der Entwurf. Dass es bisher zu Zuständigkeitsproblemen gekommen sei, zu positiven oder negativen Kompetenzkonflikten, zu unangemessenen Verzögerungen oder anderen Missständen, die ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich erscheinen lassen, ist nicht bekannt. Es ist auch nicht wahrscheinlich. Eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für Straftaten im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen von Soldaten ist also vermutlich entbehrlich.

In der Sache stoßen die Begründung des Entwurfs und sein Regelungsgehalt auf zwei Bedenken:

- Der Entwurf behauptet, für solche Verfahren sei die Kenntnis militärischer Abläufe und Strukturen ebenso erforderlich wie die Kenntnis der rechtlichen und konkreten Rahmenbedingungen der Auslandsverwendung. Spezielle Erfahrungen bei Ermittlungen bei Auslandsbezug seien auch nötig.

Spezialkenntnisse in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht werden allen Gerichten in den unterschiedlichsten Verfahren zugemutet. Warum Soldaten eine Sonderbehandlung erfahren sollen, ist deshalb nicht ganz nachvollziehbar. Der Staatsbürger in Uniform ist erst einmal Staatsbürger, die Uniform kommt dann. Aus der Sicht der Betroffenen ist das vermutlich nicht anders. Gegen sie erhobene Vorwürfe und gegen sie begangene Straftaten sollten schon deshalb nach allgemeinen Grundsätzen untersucht werden, um den Gedanken an ein Sonderrecht gar nicht aufkommen zu lassen.

- Eine Zuständigkeitskonzentration führt nicht nur leicht zu einseitiger Rechtsprechung, die auf Kritik und Diskussion durch andere (gleichrangige) Gerichte verzichten muss. Sie führt auch bei einer überwiegenden Zahl der Betroffenen dazu, dass sie gewissermaßen in der Fremde vor einem Gericht stehen, das vielleicht etwas von militärischen Abläufen versteht, aber gar nichts vom persönlichen Hintergrund des Betroffenen.

Zusammenfassend: Unnötiger Aktivismus. Eine Umsetzung hätte mehr schädliche als nützliche Folgen.

Auch ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf keine nachvollziehbare Begründung für Leipzig als zuständigen Gerichtsort.